



MD Florian Scheurle
Leiter der Steuerabteilung

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Deutscher Industrie- und
Handelskammertag
Breite Straße 29
10178 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-47 35

FAX +49 (0) 30 18 682-88 47 35

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 7. Juli 2009

Bundesverband der deutschen
Industrie
Breite Straße 29
10178 Berlin

Zentralverband des
deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20 - 21
10117 Berlin

Bundesverband deutscher
Banken
Burgstraße 28
10178 Berlin

Hauptverband des
deutschen Einzelhandels
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Bundesverband der deutschen
Arbeitgeberverbände
Breite Straße 29
10178 Berlin

Gesamtverband der deutschen
Versicherungswirtschaft
Wilhelmstraße 43/43 G
10117 Berlin

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BEZUG **Vorschlag zur Verbesserung der Liquidität von Unternehmen;
Abtretung von Körperschaftsteuerguthaben**

BEZUG Ihr Schreiben vom 17. März 2009

GZ **IV C 7 - S 2861/07/10001**

DOK **2009/0419210**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben, in dem Sie vorschlagen, zur Verbesserung der Liquiditätssituation von Unternehmen, das Körperschaftsteuerguthaben zu monetarisieren. Um einen Ankauf der bestehenden Körperschaftsteuerguthaben zu erleichtern, solle die Finanzverwaltung auf die Möglichkeit verzichten, mit eigenen Forderungen aufzurechnen.

Wegen anderer vordringlicher Arbeiten komme ich leider erst jetzt dazu, Ihnen zu antworten. Ich bitte um Ihr Verständnis.

Der Vorschlag ist in den vergangenen Monaten von verschiedenen Seiten an das Bundesfinanzministerium herangetragen und im Hause sorgfältig geprüft worden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch die Regelung einer ausschüttungsunabhängigen ratierlichen Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens im SEStEG eine erhebliche Verbesserung gegenüber der bisherigen Rechtslage eingetreten ist, die eine Realisierung des Körperschaftsteuerguthabens nur im Zusammenhang mit erfolgten Gewinnausschüttungen vorsah. Das zeigt sich insbesondere jetzt in Zeiten der Konjunkturkrise, in denen ein Großteil der Gesellschaften Verluste erwirtschaftet und voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, Ausschüttungen vorzunehmen; diesen Gesellschaften hätte demzufolge nach bisheriger Rechtslage keine Körperschaftsteuerminderung zugestanden. Die Neuregelung geht dem gegenüber zum Vorteil der Unternehmen für den Zeitraum von 2008 bis 2017 von gleichmäßigen Ausschüttungen aus und führt damit zu einer vollständigen Auszahlung der zum 31. Dezember 2006 festgesetzten Beträge.

Durch die mit dem JStG 2008 in § 37 Abs. 5 Satz 9 KStG eingefügte Ausnahme von dem Verbot des geschäftsmäßigen Erwerbs von Forderungen ist außerdem eine weitere Erleichterung für die Anspruchsberechtigten und für Banken eingeführt worden. Ein Unternehmen kann so die künftigen Erstattungen insbesondere bei Liquiditätsengpässen durch Abtretung des Körperschaftsteuerguthabens vorzeitig nutzen.

Nach den auch für die Abtretung öffentlich-rechtlicher Ansprüche geltenden Grundsätzen der §§ 398 ff. BGB kann das Finanzamt dem neuen Gläubiger allerdings grundsätzlich alle gegen den Steuerschuldner bestehenden Einwendungen entgegen halten. Das Finanzamt kann

danach dem neuen Gläubiger gegenüber mit denjenigen Steuernachzahlungsforderungen aufrechnen, die bis zur Kenntnis von der Abtretung - also bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Abtretungsanzeige - entstanden sind (§§ 46 AO, 406 BGB). Mit Steuernachforderungen, die nach Zugang der Abtretungsanzeige entstehen, kann es hingegen nicht aufrechnen. Auch mit Forderungen, die zwar vor Zugang der Abtretungsanzeige entstanden sind, aber erst nach Fälligkeit des abgetretenen Auszahlungsanspruchs fällig werden, kann das Finanzamt nicht aufrechnen. Das im Fall der Abtretung bestehende Risiko einer Aufrechnung lässt sich daher im Regelfall konkret beziffern.

Nach Würdigung aller Umstände kann ein Verzicht auf Aufrechnungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Abtretung des Körperschaftsteuerguthabens nicht befürwortet werden. Er käme einem Verzicht auf den Steueranspruch selbst gleich. Der Steueranspruch ist jedoch grundsätzlich nicht disponibel. Ein Verzicht auf Aufrechnungsmöglichkeiten für diejenigen Unternehmen, die ihre Guthaben abtreten, würde zudem andere Unternehmen benachteiligen, die ihre Guthaben nicht abtreten, sondern sich in jährlichen Raten auszahlen lassen.

Die Bundesregierung hat zwischenzeitlich eine Fülle von Maßnahmen mit einem immensen Volumen auf den Weg gebracht, um die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise zu verbessern; ich denke dabei insbesondere an die beiden Konjunkturpakete, aber auch an die Gesetze zur Stabilisierung des Finanzmarktes. Ich bin zuversichtlich, dass damit solide Voraussetzungen geschaffen wurden, um die Unternehmen bei der Überwindung der aktuellen konjunkturellen Lage zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Scheurle



Beglaubigt

J. Scheurle